



Kinderschutzkonzept

des Gemeindekindergarten Bergnest



Inhalt

1. Vorwort.....	1
2. Leitbild	2
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Begriffsbestimmungen	4
4.2 Definition Kindeswohlgefährdung:.....	4
4.3 Definition „insoweit erfahrene Fachkraft“	4
4.4 Gefährdungen in der KITA nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII	4
4.5 Was ist ein Übergriff oder wo fängt übergriffiges Verhalten an und wo hört es auf?.....	4
4.6 Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung.....	5
5. Risiko- und Potentialanalyse	7
6. Personalverantwortung/Strukturen/Intervention und Handlungsleitfaden	8
6.1 Personalauswahl.....	8
6.2 Notfallplan bei Personalunterschreitung	8
6.3 Praktikanten/innen.....	9
6.4 Besucher/innen bei Eingewöhnung	9
6.5 Fortbildungen Personal	9
6.6 Organisatorischer Umgang mit Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung	9
7. Verhaltenskodex Personal.....	10
8. Partizipation	10
9. Beschwerdemanagement.....	11
10. (pädagogische) Prävention.....	11
10.1 Nähe und Distanz	11
10.2 Umgang mit Berührung	11
10.3 Angemessenheit von Körperkontakten Beachtung der Intimsphäre Wickeln	11
10.4 Nutzung des Matschtisches.....	11
10.5 Doktorspiele	12
10.6 Fieber messen	12
10.7 Begleitung bei Toilettengängen	12
10.8 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	12
10.9 Einzelne Kinder zu beschenken ist untersagt.....	12
11. Krisen- und Interventionsplan.....	13
12. Kooperation.....	15
13. Anlagen.....	15

1. Vorwort

Der Kindergarten Bergnest ist eine Einrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Gaiberg.

All unsere Mitarbeiterinnen begleiten, betreuen und bilden die Kinder aus. Wir geben Kindern den Raum, sich zu selbstständigen, lebensbejahenden und in sich gefestigten Menschen zu entwickeln. Es ist uns wichtig, dass wir jedes Kind in seiner Einzigartigkeit erkennen, annehmen, ernst nehmen und in seiner Entwicklung entsprechend positiv begleiten.

Mit dem vorliegenden, unter breiter Beteiligung entwickelten Kinderschutzkonzept, reagieren wir in Gaiberg präventiv auf die bundesweit gehäuft auftretenden Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung.

Meistens beziehen sich diese Fälle auf das (erweiterte) Familienleben der betroffenen Kinder. § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der in solchen Situationen zur Anwendung kommt, ist allen pädagogischen Fachkräften mit seinen daraus abzuleitenden Maßnahmen in der Regel gut bekannt.

Anders verhält es sich, wenn Kinder innerhalb der KiTa körperliche oder seelische Gewalt erleben.

Es ist uns ein Anliegen, dieses schwierige Thema aus der Tabuzone heraus zu holen und klar Position zu beziehen. Dabei geht es zum einen um vorbeugende Aspekte und zum andern auch um intervenierende Maßnahmen, die im Folgenden klar definiert werden, um allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit zu bieten.

Unser Schutzkonzept dient der Stärkung der Kinderrechte und soll präventiv für die Eindämmung von Gewalt an Kindern wirken.

Bei uns im Kindergarten Bergnest hat jedes Kind ein Recht auf einen geschützten Rahmen, in dem es sich unversehrt und frei entwickeln kann.

Dieser Rahmen soll dem Kind ermöglichen, sich selbstbewusst und selbständig in sein soziales Umfeld zu integrieren.

2. Leitbild

Die Grundlage für unsere pädagogische Arbeit ist, dass Ihr Kind sich bei uns wohl fühlt.

Damit dies gelingt, werden wir jedes Kind mit seiner Persönlichkeit und seiner Individualität annehmen und respektieren. Wir holen ihr Kind da ab, wo es gerade mit seiner Entwicklung steht.

Kinder sind die Gestalter ihres Lernens und ihrer Entwicklung, sie haben ihr eigenes Tempo. Diese Entwicklung benötigt Raum, Unterstützung und Zeit.

Die Kinder werden darin bestärkt, ihre Gefühle zu vermitteln und individuelle Grenzen zu setzen, um ihre Intimsphäre zu wahren. Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe in Not, jederzeit „nein“ zu sagen und seine eigene Meinung zu vertreten. Es ist uns besonders wichtig, dass jedes Kind sich traut, Grenzen zu setzen und dass diese von anderen respektiert werden.

Um ein Kind in dieser bedeutenden Zeit in seiner Entwicklung zu begleiten, braucht es kompetente Vorbilder und liebevolle, verlässliche Beziehungsverhältnisse, Rituale und Regelmäßigkeiten sowie zuverlässige Handlungskonzepte.

Wir bieten vielfältige, anregende Möglichkeiten, damit Kinder mit allen Sinnen lernen, forschen und sich spielerisch und kreativ mit ihrem Umfeld auseinandersetzen können.

Wir werden unser pädagogisches Handeln durch Beobachtung und Reflektion eines jeden Kindes ausrichten, um eine angemessene Förderung in allen Entwicklungsbereichen zu erzielen.

Die gesellschaftlichen Anforderungen befinden sich in einem ständigen Wandel und mit ihnen verändern sich auch die Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen.

Unsere Einrichtung soll ein Ort frühkindlicher Bildung sein, der eine gezielte pädagogische Arbeit anbietet und als einen Ort, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch ein gutes Betreuungsangebot unterstützt.

Wir verpflichten uns, Bedingungen für unseren Kindergarten zu schaffen, die das Risiko senken, zum Tatort von Gewalt, Übergriffen und Missbrauch zu werden, sowie deren Wirksamkeit stetig im Blick zu behalten und gegebenenfalls entsprechend zu handeln, auch eine Präventionsverantwortung ist uns sehr bewusst.

3. Rechtliche Grundlagen

Unser Kinderschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **UN Kinderrechtskonvention Artikel 3: Wohl des Kindes**

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

- **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)**
- **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**
- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) am 01.01.2012 wurde der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII rechtswirksam.

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern (und Jugendlichen) in Einrichtungen ist das Landesjugendamt als überörtlicher Träger (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Gemäß § 8a Abs.1 SGB VIII hat das örtlich zuständige Jugendamt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten.

Demnach schließt das örtlich zuständige Jugendamt mit den Kita-Trägern Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ab.

Danach nehmen bei uns beschäftigte Fachkräfte den Schutzauftrag unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“¹ wahr. Träger und Kita-Team sind damit gesetzlich verpflichtet, das Wohl der Kinder ihrer Einrichtung innerhalb und außerhalb der Einrichtung ernst zu nehmen und zu schützen.

Für den Betrieb einer Einrichtung bedarf der Träger gem. § 45 SGB VIII einer Erlaubnis, welche nur zu erteilen ist, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.

¹ Definition siehe Seite 4

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Definition Kindeswohl:

Am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert ist und gewährleistet, dass für das Kind die jeweils günstigste Handlungsalternative gewählt und umgesetzt wird.

4.2 Definition Kindeswohlgefährdung:

Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit erheblicher Sicherheit voraussehen lässt.

Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung
- Psychische Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt

4.3 Definition „insoweit erfahrene Fachkraft“

Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist eine gesetzlich festgelegte Bezeichnung nach den §§ 8a und 8b SGB VIII für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermutenden Kindeswohlgefährdung.

4.4 Gefährdungen in der KITA nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

- Ausgehend von Mitarbeiter*innen der Einrichtung (fachliches Fehlverhalten)
- Ausgehend von Kindern
- Ausgehend von externen Personen
- Aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung
- Aufgrund katastrophenähnlicher Ereignisse, wie z.B. Ausbruch Feuer o.Ä.

4.5 Was ist ein Übergriff oder wo fängt übergriffiges Verhalten an und wo hört es auf?

Psychische Ebene

Anderen gegenüber anwenden und ausnutzen von

- kognitiver Überlegenheit
- Machtverhältnissen
- Altersunterschieden
- Beliebtheit – Anführer – Außenseiter
- Sozialer Status - Migrationshintergrund

Physische Ebene

Anderen gegenüber Anwenden von Gewalt jeglicher Art, wie bspw.

- Kneifen
- Schlagen

- Beißen
- Treten
- Anspucken
- Bewerfen

Sexuelle Ebene

Die individuelle Intimsphäre eines Jeden wahren, hierunter fällt nicht

- erzwungene, unfreiwillige Berührungen
- obszönen oder auffordernde Anweisungen
- sexualisierte Erzählungen
- obszönen Schimpfworte oder Benennungen
- Beobachten von intimen Situationen z.B. beim Toilettengang, An- und Ausziehen oder Wickeln

Verbale Ebene, durch

- Einschüchterung
- zum Schweigen bringen
- mit Schuldgefühlen belasten

Unbeabsichtigte Grenzverletzung, durch

- persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten

Schwerer Übergriff ist definitiv, wenn

- es zu körperlichen Verletzungen jeglicher Art kommt
- ein Kind einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung einführt
- ein Kind verbal so manipuliert wird, dass es psychosomatische Symptome zeigt

4.6 Einschätzskala Kindeswohlgefährdung

Das KVJS-Landesjugendamt hat die Einschätzskala Kindeswohlgefährdung, sog. „KiWo-Skala KiTa“² entwickelt. Mit dieser Skala können Kindeswohlgefährdungen von den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen besser erkannt und eingeschätzt werden.

Die Einschätzskala Kindeswohlgefährdung ist ein Fremdbeurteilungsverfahren, welche neun Unterpunkte umfasst und drei Altersgruppen unterscheidet.

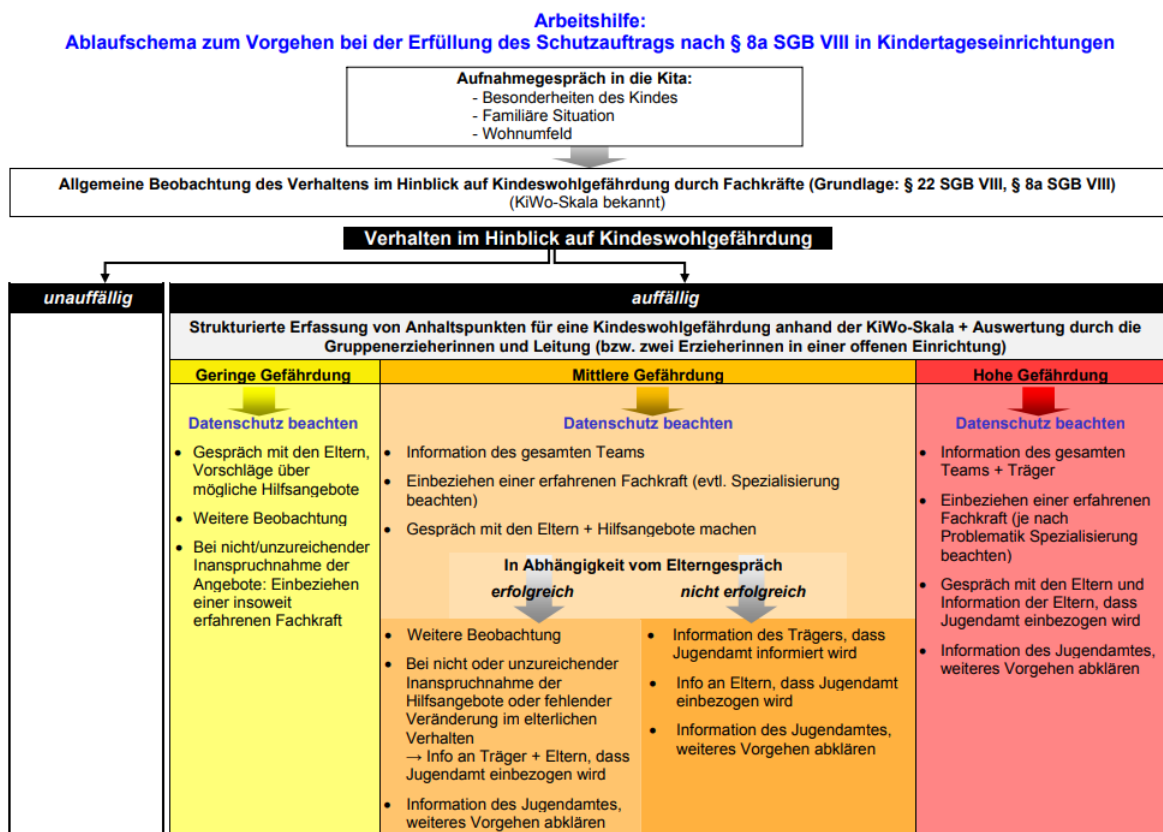
Bei Anwendung der Skala schätzen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte, eine davon die Einrichtungsleitung, das Vorhandensein sowie die Ausprägung verschiedener Merkmale ein, umstrukturiert erfassen und auswerten zu können, ob im Alltag wahrgenommene Ausfalligkeiten bei einem Kind oder bei den Eltern einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahelegen.

Die Skala ist nicht dafür geeignet eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung (institutionell) zu beurteilen.

² Quelle: <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen/#c26633>

Die neun Unterpunkte umfassen:

1. Gesundheitsfürsorge
2. Ernährung
3. Kleidung
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten
6. Verhaltensauffälligkeiten
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten/Misstände



3

³ Quelle: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

5. Risiko- und Potentialanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse steht zu Beginn der Entwicklung des Schutzkonzeptes, sie ist fester Bestandteil davon.

Sie beschreibt die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen.

Ziel ist es, die „verletzlichen“ Stellen in der Einrichtung aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

Das Bergnest bietet den Kindern einen sicheren räumlichen Ort

- Kindgerecht und altersgemäß gestaltete und eingerichtete Räumlichkeiten (Unfallvermeidung).
- Die Raumgestaltung bietet Überschaubarkeit aber auch Rückzugsorte.
- Die Einrichtung ist durch Türen und Zäune so gesichert, dass weder Kinder unbeaufsichtigt das Gelände verlassen können, noch dass Unbefugte in das Gelände und das Gebäude Zutritt erhalten können.
- Zum Schutz der Wahrung der Intimsphäre sind Toiletten und Wickelbereich mit Sichtschutz versehen und abgegrenzt.
- Der Außenbereich/Spielplatz bietet ebenfalls Überschaubarkeit und Möglichkeiten für Kinder alleine oder in kleinen Gruppen sich zurückzuziehen.

Aufsicht im Außengelände

- Es gibt kein personenbezogenes zugeordnetes Aufsichtskonzept.
- Erzieherinnen sprechen sich täglich situationsbedingt ab, je nachdem ob sich die Kinder der Gruppen mischen oder das Außengelände von einzelnen Gruppen separat genutzt wird.
- Es gibt klare Arbeitsanweisungen, dass sich das vorhandene Personal im Außenbereich aufteilen muss, wenn der gesamte Außenbereich genutzt wird.
- Das Personal muss sich so verteilen, dass alle Bereiche des Außenbereichs eingesehen werden können.

Rückzugsorte Innerhalb der Kita / auf dem Außengelände

- Um eigene Spielideen zu verwirklichen, dürfen Kinder in Kleingruppen außerhalb des Gruppenraumes spielen (Flurbereiche, Turnraum, Außengelände).
- Die Zusammensetzung der Spielgruppe, sowie die Sicherung des Spielbereiches obliegt der fachlichen Kompetenz sowie der Verantwortung der pädagogische tätigen Mitarbeiter/innen. Hierzu gehören Regelabsprachen mit den Kindern, möglicher Sichtkontakt sowie kontinuierliche Überprüfungen der augenblicklichen Spielsituation.

6. Personalverantwortung/Strukturen/Intervention und Handlungsleitfaden

6.1 Personalauswahl

In der Gemeindeverwaltung findet das Thema Kinderschutz besondere Beachtung.

Dies beginnt mit den Einstellungsvoraussetzungen für pädagogisch tätiges Personal. Gemäß § 72a SGB VIII wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen.

Daraus abgeleitet ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung nach § 45 Abs. 3 SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Von dieser Regelung sind auch alle ehrenamtlich Tätige betroffen.

Darüber hinaus wird in Gaiberg das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auch von bereits langjährig Beschäftigten alle fünf Jahre in aktualisierter Form erneut eingefordert. Insbesondere diese wiederholende Überprüfung dient der Sicherstellung des Schutzauftrages sowie der abschreckenden Wirkung auf potentiell übergriffige Bewerber/innen.

Bei Vorstellungsgesprächen wird auf das Kinderschutzkonzept und dessen verpflichtende Einhaltung hingewiesen, um deutlich darzustellen, dass Träger und pädagogisch tätige Mitarbeiter/innen dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Bei Neueinstellungen ist eine sog. Selbstverpflichtung Bestandteil der vertraglichen Unterlagen. Hierzu ist der Verhaltenskodex, welcher die fachliche und ethische Grundhaltung in Bezug auf das Thema Kinderschutz klar benennt, zu unterzeichnen. Der Verhaltenskodex ist in der Anlage beigefügt.

6.2 Notfallplan bei Personalunterschreitung

Bei Personalausfall ist oberste Priorität immer die Besetzung nach dem Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung und/oder – wenn möglich - einer Aushilfskraft.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, wird/werden innerhalb der Einrichtung nach Absprache mit dem Träger der Reihe nach

1. das zusätzliche pädagogische Angebot (bspw. Schulanfängerprogramm, Wald- oder Turntage) reduziert
2. die Öffnungszeiten reduziert
3. Personal zu generieren
4. in letzter Instanz eine Bedarfsgruppe/Notgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung Zuhause gesichert ist, werden nicht in der Einrichtung betreut.

6.3 Praktikanten/innen

Es gibt die Möglichkeit ein Praktikum im Kindergarten Bergnest zu absolvieren.

Praktikant/innen müssen sich im Vorfeld vorstellen. Die Leitung und das Team beschließen ob ein Praktikum möglich ist und in welcher Gruppe es absolviert werden kann. Es erfolgt eine Anmeldung beim Träger.

Es muss eine Datenschutzerklärung unterzeichnet werden. Leitung oder zuständige Fachkraft unterweisen die Person auf unser Leitbild und den Verhaltenskodex (siehe Anlage).

Sollte es zu uneindeutigen Verhaltensweisen kommen und die Person sich nicht an die vorgegebenen Anweisungen im Umgang mit Kindern, Eltern oder Personal halten, behält sich die Einrichtung der Träger vor, das Praktikum abubrechen.

6.4 Besucher/innen bei Eingewöhnung

Personen, die bei der Eingewöhnung ihres Kindes in der Einrichtung sind, müssen ebenfalls ein Dokument unterschreiben, dass sie keine Beobachtungen anderer Kinder oder des Personals an Dritte weitergeben und keine Foto- oder Tonaufnahmen in der Zeit in der sie anwesend sind vornehmen.

6.5 Fortbildungen Personal

Das Personal ist angehalten sich bei Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung weiterzubilden.

6.6 Organisatorischer Umgang mit Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

a) Institutionell

- Mögliche Vorkommnisse betreffen folgende Ebenen:
 - Kind – Kind
 - Kind – Erzieher/innen
 - Kind – Eltern
 - Erzieher/innen – Erzieher/innen
- Schriftliche Dokumentation des Beobachteten (welcher Zusammenhang? Was haben Sie gehört? Was haben Sie gesehen? Wen haben Sie gehört/gesehen? Was war Ihr Eindruck?)
- Die Leitung und der Träger sind zu informieren
- Sollte das Fehlverhalten die Leitung betreffen, so ist direkt der Träger zu informieren
- Austausch und Kommunikation des Themas mit Leitung und/oder Träger (interne Gefährdungsbeurteilung)
- Die verdächtige oder beschuldigte Person ist zunächst nicht auf den Verdacht anzusprechen. Es könnte die Gefahr bestehen, dass die Person das Kind sonst unter Druck setzt. Sowohl das Kind als auch die Person muss geschützt werden.
- Hinzuziehen und Unterstützung durch die insofern erfahrene Fachkraft, um entsprechende Vorkommnisse zu besprechen und weitere Schritte abzuklären.
- Weitere Schritte sind bspw.: Mitarbeitergespräch, Elterngespräch, Anraten von Hilfsangeboten

b) Nicht-institutionell (in der Familie/im häuslichen Umfeld)

- Verstärktes Beobachten des Kindes
- Einschätzskala Kindeswohlgefährdung ausfüllen
- Dokumentation der beobachteten Merkmale und der Vorgehensweise
- Leitung und Träger informieren und einbeziehen
- Gibt es problematische oder auffällige Kinder oder Situationen, muss dies dem gesamten Team mitgeteilt werden, damit alle sensibilisiert sind und je nach Situation handeln können. Dies ist besonders wichtig, weil Erzieher/innen den Kindern auch gruppenübergreifend begegnen.
- Eltern-Kind Interaktion beobachten
- Elterngespräch führen
- Bei unmittelbarer Gefahr für das Kind ist umgehend das Jugendamt zu informieren
- Siehe hierzu auch Kapitel 4.6

7. Verhaltenskodex Personal

Der Verhaltenskodex muss in regelmäßigen Abständen gemeinsam im Team und mit dem Träger evaluiert, reflektiert, besprochen und entsprechend geändert werden.

Jede/r Mitarbeiter/in erhält eine schriftliche Ausführung und eine unterschriebene Kopie muss zu den Personalunterlagen abgeheftet werden.

Im Verhaltenskodex werden unterschiedliche Prozesse innerhalb des Tätigkeitsbereichs des gesamten Kindergartenalltags beschrieben, benannt und entsprechende Verhaltens- und Handlungsweisen aufgezeigt.

Der Verhaltenskodex ist als Anlage beigefügt.

8. Partizipation

- Kinder haben das Recht bei allen Dingen die sie betreffen mitzureden und mitzugestalten.
- Wir geben den Kindern altersgemäß die Möglichkeit ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen, auszudrücken und mit ihnen umzugehen.
- Wir nehmen die Kinder als eigenständige individuelle Persönlichkeiten wahr und unterstützen sie dabei, ihren Alltag bei uns im Bergnest mitzubestimmen.
- Durch die aktive Beteiligung erfahren die Kinder sich mit anderen zu verständigen, Konflikte auszuhandeln, Ideen umzusetzen und zu verwirklichen.
- Auch innerhalb des Teams und der Elternschaft wird Partizipation gelebt.
- Wertschätzung und Unterstützung bei den Ideen und Bedürfnissen einzelner ist uns wichtig.

9. Beschwerdemanagement

- Im Sinne der Qualitätsentwicklung und der Erziehungskooperation stehen wir konstruktiver Kritik und Anregungen seitens der Elternschaft, der Kinder und unserer Kooperationspartner aufgeschlossen gegenüber.
- Im Umgang mit Beschwerden und Bedürfnissen pflegen wir eine offene Kommunikations- und Reflexionskultur.
- Falls Eltern Hemmungen haben das Kita Personal anzusprechen, besteht die Möglichkeit den Elternbeirat zu kontaktieren.
- Kinder können sich jederzeit im Rahmen von Kinderkonferenzen, Gesprächskreisen, aber auch Einzelgesprächen mit dem Betreuungspersonal zu Sorgen und Ängsten äußern. Es gibt das Angebot einer aktiven Gesprächs -und Beteiligungskultur.

10. (pädagogische) Prävention

10.1 Nähe und Distanz

- Bei jeder Pflegehandlung ist es wichtig, von Notfällen abgesehen, dass sie verbal und nonverbal angekündigt wird, mit Einverständnis des Kindes stattfindet und spielerisch mit adäquater Sprache begleitet wird.
- Zum Wohl des Kindes, muss Verantwortung getragen werden kindgerechte Nähe-Distanz-Regulation zu wahren.

10.2 Umgang mit Berührung

- Ohne Nähe und Körperkontakt ist frühkindliche Entwicklung nicht möglich. Im Kitaalltag sind körperliche Berührung daher wichtig und zulässig, allerdings nur, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen und wenn das Kind diese Berührungen durch mich annimmt.

10.3 Angemessenheit von Körperkontakten | Beachtung der Intimsphäre | Wickeln

- Kinder werden nur mit deren Einverständnis gewickelt. Es muss respektiert werden, wenn es von jemand anders gewickelt werden möchten.
- Ein Kind wird nur im Ausnahmefall vollständig ausgezogen, beispielsweise um es nach starkem Einkoten abzusuchen.

10.4 Nutzung des Matschtisches

- Beim Spielen und Experimentieren in der Waschlandschaft oder im Sommer auf der Matschbaustelle tragen die Kinder mitgebrachte Badesachen, Schlüpfers aus der Wechselkiste oder Windeln. Äußere Genitalien sind so verdeckt.
- Sollten sich "Zaungäste" in der Nähe aufhalten oder Eltern, Besucher kommen, sind Kinder hier vorbeugend geschützt.
- Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen tragen dafür Sorge, dass Kinder hier nicht bloßgestellt werden und erfüllen den Wunsch nach Privatsphäre.

10.5 Doktorspiele

- Mädchen und Jungen erforschen gleichermaßen ihren Körper. Die psychosexuelle Entwicklung ist von Geburt Teil der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung.
- Kinder die sich zu Doktorspielen zusammenfinden, sollten in etwa gleichaltrig sein.
- Für ihr erforschendes Spiel wird ihnen ein geschützter Ort zur Verfügung gestellt, den die/der pädagogisch tätige Mitarbeiter/in unauffällig beobachten kann, um bei Machtgefälle und/oder Verletzungsgefahr eingreifen zu können.

10.6 Fieber messen

- Bei Verdacht auf Krankheit muss die Körpertemperatur des Kindes gemessen werden.
- Es wird ausschließlich nur mit einem Stirn- oder Ohrthermometer gemessen.

10.7 Begleitung bei Toilettengängen

- Entsprechend des Entwicklungsstandes bekommen die Kinder Unterstützung beim Toilettengang.
- Einfühlsam und mit angemessener sprachlicher Begleitung werden die erforderlichen hygienischen Handlungen vorgenommen.
- Das Kind entscheidet welche Person helfen soll.
- Im Toilettenbereich ist auf die Intimsphäre des Kindes zu achten, hierzu gehört u.a. nicht über die Toiletteneingrenzung zu schauen oder die Toilettentür nur nach vorheriger Ankündigung und im Einvernehmen mit dem Kind zu öffnen.

10.8 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Schutz für Kinder und pädagogische Fachkräfte in besonderen Situationen Nur wenn ein Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt fotografiere/filme ich Kita- Kinder. Ein entsprechendes unterschriebenes Formular hierzu muss in den Aufnahmeunterlagen hinterlegt sein.
- In der Kita so erstellte Dokumentation sollen ausschließlich zu beruflichen Zwecken dienen.
- Wenn im Ausnahmefall ein privates Gerät (z.B. Handy) genutzt wird, müssen diese Aufzeichnungen nach Weiterleitung an die Eltern und zeitnah zum Geschehen, vom privaten Gerät gelöscht werden.
- Keine Fotos/Videos/Daten von Schutzbefohlenen in sozialen Netzwerken einstellen.
- Bei Kitaveranstaltungen muss darauf geachtet werden, dass externe Teilnehmer (Eltern, Großeltern, Besuchern) nur dann fotografieren/filmen, wenn sich zuvor alle Teilnehmer damit einverstanden erklärt haben.
- Alternativ werden digitale Aufzeichnungen zur Veranstaltung (Gruppenfest, Verabschiedung,) von Kita-Mitarbeiterinnen unter den o.g. Absprachen weitergegeben.

10.9 Einzelne Kinder zu beschenken ist untersagt

- um einer Bevorzugung und emotionaler Abhängigkeit vorzubeugen sind persönliche Geschenke an Kinder untersagt.
- Bei Verabschiedungen einer Kollegin darf diese Geschenke überreichen - dann jedoch an die Gruppe oder an alle Kinder einheitlich.

11. Krisen- und Interventionsplan

Der Krisen- und Interventionsplan ist ein dokumentiertes und verbindliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt, welche von unterschiedlichen Personen ausgehen kann:

- Eltern/häusliches Umfeld gegenüber ihrem Kind
- Erzieher/innen gegenüber Kindern
- Kinder gegenüber Kindern
- Eltern gegenüber Erzieher/innen
- Erzieher/innen gegenüber Erzieher/innen

Der Plan ist ein wichtiges Instrument, um im Krisenfall besonnen und überlegt zu reagieren.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder übergreifigem Verhalten:

Häusliches Umfeld – Kind

- Verstärktes Beobachten
- Einschätzskala Kindeswohlgefährdung ausfüllen
- Dokumentation der beobachteten Merkmale und der Vorgehensweise
- Leitung informieren und einbeziehen
- Eltern-Kind Interaktion beobachten
- Elterngespräch führen

Erzieherin/innen – Kind

- Sofort Leitung und Träger informieren – Personalverantwortung
- Sollte das Fehlverhalten die Leitung betreffen, so ist direkt der Träger zu informieren
- Dokumentation

Kind – Kind

- Verstärktes Beobachten der Kinder
- Kommunizieren im Team
- Eine zweite Meinung einholen
- Dokumentation der Beobachtungen mit Datum und Unterschrift
- Stuhlkreisgespräche über allgemeine Regeln, unverfängliche Gespräche
- Den Kindern Angebote machen und auf ihr Recht zur Unterstützung und Hilfe durch die Erzieherin hinweisen
- Nutzen von differenzierten Beobachtungsbögen
- Leitung und Träger informieren und einbeziehen

Eltern – Erzieher/innen

Bei Verdacht auf Verleumdung, Diskriminierung, Drohgebärden oder Einschüchterung ist das Team, die Leitung sowie der Träger zu informieren. Sollte das Fehlverhalten die Leitung betreffen, so ist direkt der Träger zu informieren

Erzieher/innen – Erzieher/innen

- Leitung informieren durch Beteiligte oder Beobachtende
- Leitung nimmt das angezeigte Verhalten auf und beobachtet entsprechend
- Leitung führt mit beiden Erzieher/innen ein Einzel- sowie ein Gruppengespräch
- Träger informieren
- Eventuell sind Mediatoren hinzuzuziehen
- Sollte das Fehlverhalten die Leitung betreffen, so ist direkt der Träger zu informieren

Stattgefundene Kindeswohlgefährdung oder übergreifiges Verhalten

Kind-Kind – Ereignis passiert

1. Kinder sofort aus der Situation nehmen
2. Umgehend personelle Unterstützung für die restlichen Kinder erfragen und holen
3. Das betroffene Kind wird in Schutz genommen, getröstet, ihm wird versichert, dass es nichts falsch gemacht hat und dass jetzt alle Schutzmaßnahmen getroffen werden, um in Sicherheit zu sein.
4. Unversehrtheit des Kindes abfragen „Wie geht es Dir? Tut dir was weh?“
5. Je nach Situation und Vorfall: Erlaubnis vom Kind einholen, ob nachgeschaut werden darf, ob Verletzungen vorliegen
6. Je nach Schweregrad sofort die Eltern verständigen
7. Eventuelle ärztliche Versorgung sichern
8. Das übergreifige Kind wird mit seinem Verhalten konfrontiert
9. Das Verhalten wird verboten/untersagt
10. Eltern werden informiert

Aus dem Ereignis heraus resultierende weitere Maßnahmen:

- Leitung informieren
- Träger informieren
- Meldepflicht an den KVJS nach § 47 SGB VIII
- Dokumentieren
- Unfallbogen ausfüllen
- sofort und zeitnahe Elterngespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes
- Anschließend ebenfalls an die Eltern des übergreifigen Kindes ein Angebot zu einem Elterngespräch richten

Kind – häusliches Umfeld

Wenn ein Kind Verhaltensauffälligkeiten, wie Angst oder körperliche Merkmale, blaue Flecke oder andere Verletzungen aufweist, sind folgende Schritte einzuleiten:

1. Leitung informieren und Meldung an Träger
2. Bestandsaufnahme von physischen oder psychischen Auffälligkeiten und Dokumentation
3. Einschätzskala Kindeswohlgefährdung ausfüllen
4. Bei einzuschätzender geringer Gefährdung erst insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen, dann ein Elterngespräch führen mit der Ankündigung das Jugendamt einzuschalten

5. Bei auffällig schlechtem physischem oder psychischem Zustand des Kindes, umgehend Polizei einschalten und das Kind nicht in die Obhut der Eltern oder anderer geben

12. Kooperation

Kooperationspartner

- Gemeindeverwaltung Gaiberg für den Träger
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 - Gesundheitsamt
 - Jugendamt
- Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes – Telefon 06221-4195

Beratende Institutionen

- Psychologische Erziehungsberatungsstelle Neckargemünd (insofern erfahrene Fachkraft)
- Gewaltambulanz Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg
- Kinderschutzzentrum Adlerstraße 1, 69123 Heidelberg
- Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis, Haberstraße 1, 69126 Heidelberg-Rohrbach

13. Anlagen

Verhaltenskodex